



Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung)
 Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung

1. Angaben zur Person

Familienname
Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Staatsangehörigkeit(en)
Ich bin im Besitz eines gültigen Reisepasses, Passersatzes, deutschen Ausweisersatzes oder sonstigen Identitätsdokuments <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja;
Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrenntlebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> ledig seit
Ständige Wohnanschrift(en) in und außerhalb Deutschland
Größe
Augenfarbe <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> braun <input type="checkbox"/> grau

2. Hinweise, Belehrungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Ich bin verpflichtet, meine Belange und für mich günstigen Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung zur Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung begründen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG und können zur Ausweisung (§ 53 AufenthG) oder zur Versagung des Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) führen. Änderungen die sich nach der Antragsstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag ergeben, sind unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes; Auflösung der familiären Gemeinschaft; Bezug von Sozialleistungen, etc.). Nach § 50 Abs. 4 AufenthG, hat ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht sowie kontrolliert zu haben. Diese Belehrung habe ich nach Sinn und Inhalt verstanden. Die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

3. Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Anliegen
Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und anderen ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist (§§ 86 ff. des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG).

Verantwortlich für die Verarbeitung der entsprechenden Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Stadtverwaltung Marl, Amt für Bürgerdienste, Abteilung Ausländerwesen, Creiler Platz 1 in 45768 Marl. Anfragen können Sie schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 02365 99 0 oder per E-Mail an auslaenderwesen@marl.de richten.

Anfragen an den behördlichen Datenschutzbeauftragten können an die Stadtverwaltung Marl, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Creiler Platz 1 in 45768 Marl oder per E-Mail an datenschutzbeauftragter@marl.de gerichtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Erfüllung ausländerrechtlicher Aufgaben erforderlich. Um über den Aufenthalt entscheiden zu können, eventuellen Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, sicherheitsrechtliche Bedenken zu prüfen und die Integration zu fördern, werden personenbezogene Daten, soweit es erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, an die zuständigen Behörden weitergegeben. Die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz), dem Asylgesetz (AsylG) sowie dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürger (FreizügG/EU). Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 86 ff AufenthG, § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, §§ 6 und 7 AZRG verarbeitet. Gemäß § 6 AZRG werden personenbezogene Daten zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Eine Verpflichtung zur Abgabe der Daten ergibt sich im Wesentlichen aus §§ 86, 82, 49 Abs. 2 AufenthG.

Für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet wird eine ausländerrechtliche Akte geführt. Diese Akte wird zehn Jahre nach der Ausreise bzw. fünf Jahre nach der Einbürgerung oder dem Tod des Ausländers gelöscht. Grundsätzlich ergeben sich die Lösungsfristen aus § 68 AufenthV, § 91 AufenthG, § 36 AZR-Gesetz.

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht nach Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft der bei der Abteilung Ausländerwesen gespeicherten Daten. Nach Art. 16 DSGVO besteht ein Recht auf die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO besteht ein Recht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Es bestehen ggf. gemäß Art. 23 DSGVO und sonstiger spezialgesetzlicher Regelungen Einschränkungen in Bezug auf die genannten Rechte.

Gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe 2 bzw. Art. 77 Abs. 1 DSGVO besteht das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Beschwerden sind zu richten an: Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

<hr/>	
Datum und Unterschrift (bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich)	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	
E-Mail (freiwillige Angabe)	